

89. Haftung einer Gemeinde für den durch einen Gemeindebeamten veranlaßten Schaden, wenn der Beamte in erster Linie mit der Leitung eines gewerblichen Unternehmens der Gemeinde betraut ist, ihm aber zugleich Funktionen der Wohlfahrtspolizei übertragen sind, und der Schaden durch ein ihm insoweit zur Last fallendes Verschulden verursacht worden ist.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 77.

Sächsisches Gewohnheitsrecht in betreff der Haftung öffentlichrechtlicher Korporationen für ihre Beamten.

VL Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1903 i. S. Stadtgem. R. (Bekl.)
w. G. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 214/03.

- I. Landgericht Chemnitz.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 15. Januar 1901 war ein Rohrstrang, durch den von der städtischen Gasanstalt in R. aus Gas nach der G. Straße daselbst geleitet wurde, undicht geworden; das dadurch entwichene Gas war durch den Erdboden in mehrere an dieser Straße gelegene Wohnhäuser eingedrungen, insbesondere in das damals von der Klägerin und ihrem Manne bewohnte. Letzterer war infolge der Gasvergiftung gestorben, die Klägerin selbst erkrankt.

Am Abend des genannten Tages war in dem an das bezeichnete Haus anstoßenden Gebäude Gasgeruch wahrgenommen worden, und man hatte hiervon dem Betriebsinspektor der Gasanstalt, G., Meldung gemacht. Er war darauf zwar in das Haus gekommen, hatte sich jedoch, weil er nichts Erhebliches wahrgenommen zu haben meinte, bald wieder entfernt, ohne Nachforschungen in dem Nachbarhause anzustellen und Vorkehrungen zum Schutze der Bewohner zu treffen.

Die Klägerin verlangte von der Stadtgemeinde Ersatz des ihr durch den Tod ihres Mannes und durch die Verminderung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit erwachsenen Schadens. Das Oberlandesgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt; die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die... von der Beklagten eingelegte Revision bekämpft die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Beklagte für das als festgestellt erachtete schuldhafte Verhalten des Betriebsinspektors G. unbedingt einzustehen habe. Diese Annahme sei unbegründet, weil G. bei der in Rede stehenden Gelegenheit nicht in Ausübung einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt tätig geworden sei, bzw. hätte tätig werden sollen, es sich vielmehr lediglich um Akte handele, bei denen er als Beamter der städtischen Gasanstalt, also eines von der Stadtgemeinde betriebenen gewerblichen Unternehmens, in Frage komme. Es sei daher nicht die Vorschrift in Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. und das vermöge derselben in Gültigkeit verbliebene sächsische Wohnheitsrecht in betreff der Haftung von Beamten maßgebend; die

Haftung der verklagten Stadtgemeinde regelt sich vielmehr ausschließlich nach den Bestimmungen in den §§ 31, 89 und 831 B.G.B.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Allerdings bezieht sich der in dem angezogenen Art. 77 zugunsten der Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt, wie schon der Wortlaut zweifellos ergibt, nur auf landesrechtliche Normen, welche die Haftung der dort bezeichneten öffentlich-rechtlichen Korporationen für von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden betreffen, und es kann, da der Betrieb einer Gasanstalt von Seiten einer Gemeinde, selbst wenn die Anstalt ausschließlich der Gewinnung des von der Gemeinde zu eigenem Gebrauche nötigen Gases dient, keine Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt, keinem Zweifel unterliegen, daß Bedienstete der Gemeinde, welche für den Betrieb einer solchen Anstalt tätig sind, als solche nicht zu den in Art. 77 gemeinten Beamten gehören, auch nicht, wenn sie als Gemeindebeamte angestellt sind. Das hat aber auch das Oberlandesgericht nicht verkannt; es hat vielmehr, nachdem es dargelegt, daß G. die Stellung eines Gemeindebeamten gehabt habe, ferner festgestellt, daß ihm nach der seine Dienstfunktionen regelnden Instruktion die Beaufsichtigung der öffentlichen Beleuchtung, soweit mit ihrem Betriebe Gefahr für Leib und Leben der Stadtbewohner und für deren Vermögen verbunden sei, und damit die Erfüllung polizeilicher Aufgaben übertragen gewesen sei, und zwar durch den Stadtrat als den Träger der Ortspolizeigewalt. Das Berufungsgericht hat hiernach angenommen, daß G. neben den Geschäften, die er zum Zwecke des ordnungsmäßigen Betriebes der städtischen Gasanstalt, also bei der Verwaltung des städtischen Vermögens, zu besorgen hatte, auch die Stellung eines Beamten der Wohlfahrtspolizei eingenommen habe und damit betraut gewesen sei, nicht bloß im Interesse der Stadtgemeinde, und um die dieser als Unternehmerin der Gasanstalt — gleich anderen Unternehmern — obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, sondern im öffentlichen Interesse zur Wahrung des allgemeinen Wohles darüber zu wachen, daß nicht durch die in dem Stadtgebiete liegenden Gasleitungen das Leben und die Gesundheit der Bewohner und deren Vermögen geschädigt oder gefährdet werde. Und das Oberlandesgericht nimmt, wie aus seinen Ausführungen genügend erhellt, ferner an, daß G., als ihm am Abend des 15. Januar 1901 von dem in dem Hause Nr. . . . der unteren

G.'straße bemerkten Gasgeruche Anzeige gemacht worden war, gerade vermöge seiner Aufgabe als Organ der städtischen Polizei einzuschreiten verpflichtet gewesen sei und bei seinem Verhalten die ihm insoweit obliegenden Pflichten verletzt habe.

Diese Ausführungen enthalten keinen Verstoß gegen revisible Rechtsnormen. Wenn eine Polizeibehörde innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse für gewerbliche Anlagen, durch welche den Bewohnern ihres Verwaltungsbezirkes Gefahren erwachsen können, zur Wahrung des allgemeinen Wohles eine Überwachung durch besondere Beamte anordnet, so fällt deren Tätigkeit, soweit sie diese Aufgabe betrifft, in den Bereich der Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. Die Annahme aber, daß von dem Stadtrat in R. in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde für das Stadtgebiet die Überwachung der Gasleitungen im öffentlichen Interesse habe angeordnet und dem jeweiligen Betriebsinspektor der städtischen Gasanstalt übertragen werden dürfen und tatsächlich übertragen worden sei, beruht überall auf der Anwendung des irrevisibeln sächsischen Staats- und Verwaltungsrechtes und speciell auf der Auslegung der die Funktionen des Betriebsinspektors regelnden Dienstanweisung. . . . Irgendeine revisible Rechtsnorm, die es ausschließt, daß Beamten, welche für die Leitung gewerblicher Unternehmungen einer Gemeinde angestellt sind, auch eine polizeiliche Funktion der in Rede stehenden Art übertragen werden könnte, besteht nicht. Auf der Anwendung derselben irrevisibeln Rechtsnormen beruht die weitere Feststellung des angefochtenen Urteils, daß im gegebenen Falle der Inspektor G. am Abend des 15. Januar 1901 in seiner Eigenschaft als Polizeiorgan tätig geworden und verpflichtet gewesen sei, als solches die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren abzuwenden, welche der Bruch des in der G.'straße liegenden Gasleitungsrohres für die Bewohner der in der Nähe der Bruchstelle gelegenen Wohnhäuser mit sich bringen konnte.“ . . .